

Kirchen — Menschenrechte — KSZE

Von Eugen Voss

ZUR THEMASTELLUNG

Das Thema führt zu einer Fülle verschiedener Erscheinungen, die sich mannigfaltig berühren und überlagern. Sie können im vorgegebenen Umfang nur verkürzt dargestellt werden.

Unter dem Begriff *Kirchen* werden so heterogene Größen verstanden wie

- der Vatikan in seiner Doppelseigenschaft als oberstes Organ der römisch-katholischen Kirche und als völkerrechtlich anerkannter Staat;
- der Ökumenische Rat der Kirchen (OeRK) in Genf als eine weltweite Gemeinschaft von Kirchen verschiedener Konfession;
- die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Genf als eine Plattform für eine Begegnung von 111 Kirchen verschiedener Konfession, die in 26 Ländern Europas anzutreffen sind.

Auf die konfessionellen Bünde wie den Lutherischen Weltbund und den Reformierten Weltbund wird nicht eingegangen, obwohl sie Bedeutendes zum Thema formuliert haben, ebensowenig auf private christliche Organisationen, die sich teilweise im Bereich des Themas sehr verdient gemacht haben.

Beim Begriff »Menschenrechte« handelt es sich um eine Erscheinung aus der Welt des Rechts. Die Menschenrechte haben ihre Geschichte. Die Kirchen wurden in der Geschichte dieses Rechts lange Zeit als Größen gesehen, von denen der Mensch sich zu emanzipieren habe. Mit der Proklamation der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« durch die Vereinten Nationen (VN) im Jahre 1948 wurde eine Wandlung des Denkens sichtbar, die auch die Christen und die Kirchen erfaßte. Der Abschluß der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 1. August 1975 in Helsinki und das Echo, das ihre auch in Osteuropa amtlich veröffentlichte Schlußakte fand, führte das Interesse an den Menschenrechten im kirchlichen Bereich auf einen Höhepunkt. Das scheint auf den ersten Blick verständlich, weil die Kirche es doch mit dem Heil des Menschen zu tun hat.

Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß Konsens über die Menschenrechte innerhalb der einzelnen Kirchen, zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen und zwischen Kirchen in verschiedenen Gesellschaftssystemen schwer zu finden ist. Übereinstimmung gibt es nur in einem praktischen Punkte: daß bei der Verwirklichung der Menschenrechte geholfen werden muß und hierbei auch Christen und Kirchen herausgefordert sind.

Ich werde mich auf die pragmatische oder politische Behandlung der Menschenrechte in den Kirchen begrenzen, auf theologische und rechtliche Erörterungen nicht eingehen.

Wenn wir das von den Kirchen praktizierte pragmatische Vorgehen ins Auge fassen,

dann bewegen wir uns auf einer Ebene, auf der die Affinität zwischen den Kirchen und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) beobachtbar wird. Es ist jedoch sofort beizufügen, daß die KSZE mit ihren Folgetreffen keineswegs das einzige internationale Forum ist, auf dem die Kirchen »etwas für die Menschenrechte tun« können. Jene menschlichen Grundrechte, an denen die europäischen Kirchen ein besonderes Interesse haben dürften wie Religionsfreiheit, das Recht auf Erziehung der Kinder im Glauben der Eltern, Meinungsäußerungsfreiheit, Freizügigkeit, sind in verschiedenen internationalen Proklamationen und Rechtstexten anzutreffen, z. B.

— in der Allg. Erklärung der Menschenrechte der VN von 1948

— im Internationalen Pakt über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966

— im Internationalen Pakt über Zivile und Politische Rechte vom 16. Dezember 1966

— in weiteren Konventionen der Vereinten Nationen.¹

Die Nichteinhaltung von Menschenrechten kann teilweise eingeklagt werden. Ihre Debattierung ist in Körperschaften der UNO möglich. Im Unterschied dazu stellen die KSZE-Folgetreffen eine Begegnung der Völker Europas dar. Sie sind die einzige Plattform, auf der sich ost- und westeuropäische Staaten zur Erörterung von Menschenrechtsfragen begegnen können. Das ließ in West und Ost Hoffnungen aufkommen. Hier schien eine Klammer entstanden zu sein, die das zerrissene Europa zusammenhalten könnte. Europa bekam eine Ahnung davon, wie es sein könnte, sich selber unter den nach 1945 geschaffenen Bedingungen zu finden. Angesichts der Schwierigkeiten mit den KSZE-Folgetreffen sollten jedoch die erwähnten internationalen Gremien zum Debattieren und Einklagen von Menschenrechtsverletzungen im Auge behalten werden.

1. DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE

Im Vorausblick auf die bevorstehenden Vergleiche mit dem OeRK, der KEK und einzelnen nicht-katholischen Kirchen muß das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche vergegenwärtigt werden. Die katholische Kirche hat ein Glaubensbekenntnis, eine hierarchische Organisation, ein Lehramt, ein Kirchenrecht, eine Morallehre. Das und noch vieles andere mehr gehört zu ihrer Identität. Sie ist eine Weltkirche. Zu ihrer leiblichen Gestalt gehört der Vatikanstaat, der völkerrechtlich von der Völkergemeinschaft anerkannt ist. Den Vertretern des Hl. Stuhls wurde in der internationalen Diplomatie ein Sonderstatus zuerkannt.

Die Menschenrechte wurden in der katholischen Kirche anlässlich des 2. Vatikanischen Konzils von Grund auf erörtert. Die Erörterung schlug sich hauptsächlich in zwei Konzilserklärungen nieder:

— In der »Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute«. Daraus seien zwei kurze Abschnitte vergegenwärtigt, die es mit diesem Thema zu tun haben:

¹ Die auf die Menschenrechte bezogenen Abschnitte dieser Rechtstexte finden sich in G2W 1977 Nr. 6; daselbst auch eine Einführung von Dr. Otto Luchterhandt, Institut für Ostrecht der Universität Köln, zum Thema »Wie verhalten sich die Rechtsordnungen der sozialistischen KSZE-Staaten zu dem in der Schlußakte der Konferenz von Helsinki verankerten Menschenrecht der Religionsfreiheit?«. »Human Rights«, working paper, church of Norway. Oslo 1974, S. 3.

»Die Heilige Synode bekennt darum die hohe Berufung des Menschen, sie erklärt, daß etwas wie ein göttlicher Same in ihn eingesenkt ist und bietet der Menschheit die aufrichtige Mitarbeit der Kirche an zur Errichtung jener brüderlichen Gemeinschaft aller, die dieser Berufung entspricht. Dabei bestimmt die Kirche kein irdischer Machtwille, sondern nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben, zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen.«²

»Das umfassendere Verlangen der Menschheit. Gleichzeitig wächst die Überzeugung, daß die Menschheit nicht nur ihre Herrschaft über die Schöpfung weiter verstärken kann und muß, sondern daß es auch ihre Aufgabe ist, eine politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung zu schaffen, die immer besser im Dienste des Menschen steht und die dem einzelnen wie den Gruppen dazu hilft, die ihnen eigene Würde zu behaupten und zu entfalten.«³

— In der »Erklärung über die religiöse Freiheit« steht der Abschnitt:

»Allgemeine Grundlegung der religiösen Freiheit. Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Die Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie von gesellschaftlichen Gruppen wie von jeglicher menschlicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen — innerhalb der gebührenden Grenzen — nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so erkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.«⁴

In der auf das Konzil folgenden Zeit ließ sich beobachten, wie sich offizielle Verlautbarungen des Hl. Stuhls auf die im Konzil erarbeitete gedankliche Basis betreffend die Menschenrechte abstützten, z. B. in »Pacem in terris«, »Redemptor hominis«.

Im politischen Raum werden Menschenrechtsvorstellungen in politisches Handeln umgesetzt. Dazu äußerte sich Erzbischof Agostino Casaroli so, daß zwischen den Zielvorstellungen des Hl. Stuhls für eine im Frieden lebende internationale Völkergemeinschaft und den Zielvorstellungen etwa der Vereinten Nationen weitgehende Ähnlichkeit vorhanden sei. Wörtlich sagte Casaroli:

»Wir brauchen nur die in der Präambel zum Statut der VN niedergelegten »Bestrebungen« nachzulesen, um die weitgehenden Entsprechungen mit päpstlichen und konziliarischen Texten festzustellen:

— Schutz der künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges;

— Stärkung des Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an Rechtsgleichheit von Männern und Frauen, von großen und kleinen Nationen;

2 Zit. nach Johann Christoph Hampe, »Die Autorität der Freiheit«, III, 41/3.

3 Ebd., III, 45/9.

4 Ebd., III, S. 207.

— Schaffung der Voraussetzungen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung der durch Verträge und andere Quellen des internationalen Rechts festgelegten Verpflichtungen möglich sind;

— Förderung des sozialen Fortschritts und Steigerung des Lebensstandards bei mehr Freiheit.«⁵

Diese Grundsätze in der Präambel zum Statut der VN fußen auf einer vielhundertjährigen christlichen Tradition.

Der Hl. Stuhl sieht seine Aufgaben im Konzert der Völkergemeinschaft, besonders im Einsatz für moralische Werte, nämlich für:

- Friedenssicherung
- menschliche Grundrechte
- Schutz von Minderheiten
- gerechte völkerrechtliche Verträge
- sozialen Fortschritt.

Erzbischof Agostino Casaroli äußert sich des weiteren wie folgt:

»Der Hl. Stuhl fühlt sich nämlich innerhalb der internationalen Gemeinschaft über seine eigentliche Aufgabe hinaus verpflichtet — bei aller Zurückhaltung und ohne die Rolle anderer Körperschaften spielen oder gar ersetzen zu wollen —, gewissermaßen alle diejenigen Kräfte zu vertreten, die sich auf dem Gebiete der internationalen Angelegenheiten und zwischenstaatlichen Beziehungen für die moralischen Werte einsetzen. Dies sind zwar eigentlich christliche Werte, die aber nichtsdestoweniger in vieler Hinsicht der ganzen Menschheit gehören.«^{5a}

Im selben Vortrag äußert sich Casaroli wie folgt:

»Nachdem der Hl. Stuhl so als eine Art »Gewissen der Menschheit« in die internationale Gemeinschaft aufgenommen worden ist, leiht er ihr seine bereitwillige, aufrichtige Mitarbeit. Diese besteht nicht nur darin, daß er Prinzipien christlicher oder allgemeiner Geltung verkündigt . . . Seine Eigenschaft als Begleiter der Nationen der Erde äußert sich vielmehr in der Beteiligung an den konkreten Sorgen, Problemen und Hoffnungen der Völker; er teilt ihre berechtigten Bestrebungen, unterstützt ihre Bemühungen und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten praktisch zur Überwindung von Schwierigkeiten und zur Verwirklichung von Initiativen bei; dies gilt vor allem für die ihm besonders am Herzen liegenden Dinge wie Erziehung und Kultur, Gesundheitsdienst und humanitäre Maßnahmen, Entfaltung des Menschen und vor allem der Friede.«⁶

Und nochmals Casaroli:

»Ich sagte, der Hl. Stuhl sei der Freund aller. Das kennzeichnet tatsächlich sein Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft . . . Diese Haltung des Hl. Stuhls entspricht einmal einem neuen Sinn für die Öffnung zur Welt hin, zum anderen aber auch der Überzeugung, daß die großen Probleme der Menschheit heutzutage nicht ohne die Zusammenarbeit aller befriedigend, falls überhaupt, gelöst werden kön-

5 Erzbischof Casaroli: Die Rolle des Hl. Stuhls innerhalb der internationalen Gemeinschaft; Vortrag vom 10. Dezember 1974 vor der italienischen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit; zit. nach »Der Hl. Stuhl im Dienste der internationalen Völkergemeinschaft«, Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde Nr. 27. München 1978, S. 16.

5^a Ebd., S. 18.

6 Ebd., S. 20-21.

nen . . . Er weiß natürlich, daß es seine erste und fundamentale Pflicht ist, die Sache der Kirche, die Religionsfreiheit, das Recht der Gläubigen sowie die Achtung der Grundrechte des Gewissens und der menschlichen Person zu schützen und zu fördern. Niemand kann den Eifer des Hl. Stuhls, dieser Pflicht zu genügen, ernstlich in Zweifel ziehen.«⁷

Die katholische Kirche begrenzt sich also bei ihrem Einsatz zugunsten der Völkergemeinschaft bewußt auf bestimmte Themen bzw. Organisationen und setzt für sich Prioritäten fest. Sie ist nicht automatisch Mitglied aller internationalen Organisationen, fehlt also z. B. in den VN, ist aber Mitglied der UNESCO, der FAO u. a. Wenn Casaroli sagt, der Hl. Stuhl vertrete in der internationalen Gemeinschaft »gewissermaßen alle diejenigen Kräfte, die sich auf dem Gebiet der internationalen Angelegenheiten und zwischenstaatlichen Beziehungen für die moralischen Werte einsetzen«, so hat dies durchaus seine Berechtigung. Die katholische Kirche hat durch die völkerrechtliche Anerkennung des Vatikanstaates Möglichkeiten im Bereich der internationalen Politik, welche keiner christlichen Kirche sonst offenstehen. Soweit das freundliche Angebot des Hl. Stuhls andere Kirchen angeht, haben sie von dieser Chance noch keinen Gebrauch gemacht. Mochte dies bislang mit geschichtlich bedingter Distanz erklärbar gewesen sein, so kommt das nach Beginn der KSZE im Jahre 1973 einer verpaßten Chance gleich.

Warum der Hl. Stuhl an der KSZE teilnahm, begründete Papst Paul VI. rückblickend in seiner Ansprache an das diplomatische Corps vom 12. Januar 1976 folgendermaßen:

»Entscheidend (für die Teilnahme des Hl. Stuhls) war nicht einfach die Gepflogenheit einer zustimmenden Antwort auf eine höfliche Einladung . . . entscheidend war auch nicht, daß der Hl. Stuhl etwa geplant hätte, spezifische Beiträge zur Erörterung politischer oder militärischer Probleme der Sicherheit in Europa oder zu Fragen der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem oder kommerziellem Gebiet leisten zu können: allesamt Fragestellungen, denen der Hl. Stuhl alle Achtung zollt und von deren manchmal lebenswichtigen Bedeutung er weiß. Es ist jedoch festzuhalten, daß sich der Hl. Stuhl hinsichtlich der technischen Seite dieser Probleme für nicht zuständig erklärt.

Aber weit über die technische und konkrete Seite der Probleme der Sicherheit und Zusammenarbeit hinausgehend, stellte sich die Frage nach den höchsten Prinzipien — ethischer und juristischer Natur —, die die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander leiten sollen. Auf diesem Gebiet glaubte der Hl. Stuhl seine Mithilfe . . . nicht verweigern zu dürfen, eine Mithilfe, die ihm auch erlaubte, auf der Konferenz . . . der unmittelbare Vermittler und Sprecher der Forderungen des religiösen Gewissens zu sein.

Die Konferenz hat Prinzipien festgeschrieben und Verhaltensnormen aufgewiesen, die als solche vorzüglich zu nennen sind . . . Diese von allen Teilnehmern angenommenen Prinzipien und Normen knüpfen an ein gemeinsames ideales Erbe der europäischen Völker an. Und wir können hinzufügen, daß dieses Erbe — in wesentlichen Punkten auf der Botschaft des Evangeliums aufbauend, das von Europa empfangen und angenommen worden ist — in seinem Kern auch den Völkern der anderen Kontinente gemeinsam ist . . .«⁸

7 Ebd., S. 22, 23.

8 Osservatore Romano, deutsche Ausgabe, 30. Januar 1976.

Das Verhalten des Vatikans an der KSZE wurde in jüngster Zeit in deutscher Sprache gleich zweimal dargestellt, umfassend in:

- Der Hl. Stuhl im Dienste der internationalen Völkergemeinschaft, Engagement für Frieden und Gerechtigkeit bei den Konferenzen von Helsinki und Belgrad.⁹
- KSZE und Kirche, die Rolle der katholischen Kirche auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa — Rückblick und Ausblick.¹⁰

Zusammenfassung und kritische Beurteilung

1. Die römisch-katholische Kirche hat als einzige christliche Kirche direkten Zugang zur KSZE.
2. Der Vatikan vertrat die Menschenrechte erfolgreich. Es gelang ihm, wichtige Formulierungen in den Text der Schlußakte einzubringen.
3. Obwohl der Hl. Stuhl von keiner anderen Kirche einen Auftrag im Sinne einer Interessenvertretung bekommen hatte, handelte er *de facto* doch als Fürsprecher der abwesenden Kirchen und Glaubensgemeinschaften.
4. Der Vatikan vertrat mehr, als die anderen Signatarstaaten dies tun konnten, eine gesamteuropäische Schau. Hinter ihr steht eine christliche Geschichte Europas, die in den heute getrennten Völkern Gemeinsames wachruft und in der »unterschwelligten Kultur« auch der atheistisch regierten Völker noch vorhanden ist. Ich verweise diesbezüglich auf die Europa-Erklärungen des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen vom 29. 6. 1977¹¹ und auf diejenige vom 28. September 1980 in Subiaco anlässlich der Feier zum 1500. Geburtstag des Hl. Benedikt von Nursia.¹²
5. Die Vertreter des Hl. Stuhls an der KSZE konnten ihre Ergebnisse nur erreichen, weil sie eine theologische und juristische »unité de doctrine« hinter sich und klare, bewußt begrenzte Zielvorstellungen vor sich hatten.

2. DER ÖKUMENISCHE RAT DER KIRCHEN

Was der Ökumenische Rat ist

Wenn wir jetzt auf den Ökumenischen Rat der Kirchen, die Menschenrechte und die KSZE zu sprechen kommen, so muß zum vornherein festgehalten werden, daß ein direkter Vergleich zwischen ihm und der katholischen Kirche nicht möglich ist, daß wir zwei inkomparable Größen nebeneinanderstellen. Das muß hervorgehoben werden, weil in katholischen Kreisen die falsche Auffassung vorherrscht, als ob »Genf« so etwas wie ein »Vatikan der Protestanten« wäre. Das ist der OeRK nicht.

Es handelt sich beim OeRK um einen lockeren Zusammenschluß von annähernd 300 Einzelkirchen. Diese finden sich über alle Kontinente der Welt verstreut. Unter ihnen sind große wie die anglikanische und starke wie die evangelische in Deutschland, aber

9 Dokumente, Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde Nr. 27, München 1978.

10 Von Rupert Dirnecker.

11 Europa 29. 6. 1977; herausg. von der Deutschen Bischofskonferenz.

12 Osservatore Romano, deutsche Ausgabe, 10. 10. 1980, S. 10.

auch sehr kleine, arme und schwache. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedkirchen sind so groß, wie man sie sich unter Menschen auf dieser Erde nur denken kann. Die Mitgliedkirchen haben die verschiedensten Bekenntnisse. Die einen sind episkopal verfaßt und kennen die apostolische Sukzession, die anderen sind synodal verfaßt und vertreten das allgemeine Priestertum.

Die Tätigkeit des OeRK ist in drei sog. Programmeinheiten unterteilt. Sie heißen:

1. Glaube und Zeugnis
2. Gerechtigkeit und Dienst
3. Bildung und Erneuerung.

Jede dieser Einheiten ist in mehrere Untereinheiten gegliedert.

Die wichtigsten Organe des Ökumenischen Rates sind die Vollversammlung, an der sich alle sieben Jahre Delegierte der Mitgliedkirchen treffen, der Zentralausschuß, der jährlich zusammenkommt und rund 140 Mitglieder zählt, der Exekutivausschuß und das sechsköpfige Präsidium.

An seinem Sitz in Genf arbeitet ein Stab unter der Leitung des Generalsekretärs, derzeit Philip Potter aus Jamaica. Der Stab ist fast das einzige Kontinuum in dieser sonst diskontinuierlichen Erscheinung. Und auch die Stabsmitglieder unterliegen seit 1978 einem Rotationsprinzip, das sie alle neun Jahre den Arbeitsplatz verlassen läßt. Zur Heterogenität gehört, daß die Mitgliedkirchen die Vielfalt der Völker widerspiegeln, in denen sie leben. Ihre Verhältnisse sind ja anders in der Dritten Welt, der Zweiten und der Ersten Welt. Zur globalen Nord-Süd-Auseinandersetzung, die im OeRK eine große Rolle spielt, kommt in Europa die Ost-West-Problematik. Im OeRK wird über sie gesagt, sie sei ein Sonderanliegen der Europäer und für die Gesamtgemeinschaft von untergeordnetem Interesse.

Die Mitgliedkirchen verbindet die gemeinsame Anerkennung einer theologischen »Basis«. So lautet der Ausdruck, auf den die Kirchen sich einigten und mit dem das Wort »Bekenntnis« vermieden wird. In einer Selbstdarstellung wird gesagt: »Der OeRK ist keine Superkirche. Aber jede Kirche, die sein Mitglied wird, wie immer die Auffassung sein mag, die sie von ihrer Autorität oder Organisation hat, setzt sich dafür ein, einen sichtbaren Ausdruck der Einheit und des Gehorsams zu suchen bei gemeinsamem Studium der Theologie, der Begegnung, in Zeugnis und gemeinsamem Gottesdienst.«

Die Menschenrechte im OeRK

Das, was heute im Gemeingebrauch als Menschenrecht bezeichnet wird, beschäftigt den OeRK seit seiner Gründung in Amsterdam im Jahre 1948. Das macht er mit seiner Veröffentlichung »Religious Freedom«¹³ deutlich. Sie stellt eine Antwort auf Vorwürfe aus der Öffentlichkeit dar, wonach der OeRK zur Religionsfreiheit und zu Menschenrechtsverletzungen nichts sage. Die Sammlung von 27 Auswahltexten beginnt mit der Feststellung:

»Die V. Vollversammlung des OeRK bestätigte erneut, daß das Recht auf Religionsfreiheit eine der größten Sorgen der Mitgliedkirchen des OeRK war und ist.«

13 Main statements by the WCC 1948-1975. Geneva 1976.

In den ersten Verlautbarungen zu Menschenrechtsfragen aus den frühen fünfziger Jahren geht es allein um die verschiedenen Aspekte der Religionsfreiheit. Die Äußerungen werden nach verschiedenen Richtungen hin getan: im Rückblick auf den überwundenen Faschismus, im Blick nach Osteuropa, wo die Kirchen nach der kommunistischen Machtübernahme die früheren Freiheiten verloren haben, aber auch im Blick auf die Behinderung der Religionsfreiheit von Minderheitenkirchen durch große Nationalkirchen.

Die sechziger Jahre bringen eine Wandlung. Zu den Kirchen der Gründerjahre, die in Westeuropa, Nordamerika und Australien beheimatet waren, gesellen sich die Kirchen der Dritten Welt. Allmählich bilden sie die Mehrzahl im Rat. Sie beschäftigen andere Probleme brennender: die Entkolonialisierung, die Befreiung von weißer Vormundschaft, der Aufbau einer gerechten Gesellschaft, einer gerechten Wirtschaftsordnung. 1966 befaßt sich in Genf eine Konferenz mit dem Thema »Kirche und Gesellschaft«. 1968 arbeitet die IV. Vollversammlung in Uppsala ein Programm zur Bekämpfung des Rassismus aus. Ein Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus wird geschaffen. Er verfügt zwar nur über eine halbe Million Mark, verschafft aber dem OeRK die größte Öffentlichkeitswirksamkeit seit seinem Bestehen mit Anerkennung und Ablehnung.

Die Gewichte haben sich im OeRK verschoben. Europa ist in den Hintergrund getreten. Die Sorgen europäischer Christen um die Religionsfreiheit in den kommunistisch regierten Ländern Osteuropas erscheinen vielen im OeRK als ein Sonderanliegen.

Es kommt hinzu, daß mit der 1961 und später erfolgten Aufnahme der in der Sowjetunion beheimateten Kirchen ein offenes Gespräch über die Unterdrückung der Religionsfreiheit durch den osteuropäischen Staatsatheismus nicht mehr möglich war. Das Thema wurde im OeRK tabu.

Die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten

Die Beschäftigung mit Menschenrechtsfragen obliegt im OeRK hauptsächlich der 2. Programmeinheit »Gerechtigkeit und Dienst« und hier wiederum der »Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten/KKIA-CCIA«. In einem Rechenschaftsbericht schreibt die KKIA über sich:

»Die Kommission hat die Aufgabe, den Völkern zu dienen, indem sie ein christliches Zeugnis für den Frieden mit Gerechtigkeit und Freiheit ablegt. In den Vereinten Nationen, bei diplomatischen Konferenzen und bei anderen entsprechenden Gelegenheiten gibt sie Beurteilungen und Vorschläge bekannt, die sich aus dem Nachdenken der weltweiten christlichen Gemeinschaft ergeben und die sich auf die Hauptpunkte der Debatte beziehen: Abrüstung, nationale Auseinandersetzungen, Formen ökonomischer Beherrschung. Indem die Aufmerksamkeit der Kirchen auf die Faktoren, die internationale Spannungen verursachen, sowie auf Situationen gelenkt wird, in denen grundlegende Menschenrechte verletzt werden, indem ferner die Kommission zur Verfügung steht, um die Gesichtspunkte der Kirchen in Konfliktgebieten zu vertreten, will sie Christen an allen Orten dazu ermutigen, für die Heilung der Nationen einzutreten. . . . Selbst heute ist es noch für viele verwirrend oder zumindest ungewöhnlich, wenn die Kirchen eine Beteiligung an internationalen Angelegenheiten als wesentlichen Teil ihrer Aufgabe ansehen, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen . . . Dieses weitgefächerte und aktionsbezogene Verhalten steht hinter den Zielen der KKIA und ist

in ihrer neuen Verfassung verankert, die auf der Vollversammlung in Uppsala im Jahre 1968 angenommen wurde.«¹⁴

Die Schwerpunkte der Tätigkeit von KKIA lagen zwischen der IV. (1968) und der V. (1975) Vollversammlung auf folgenden Gebieten:

- Vietnamkrieg
- Nahostkonflikt
- Sudan
- Menschenrechte
- Abrüstung
- Beziehung zu den Vereinten Nationen.

Europa, insbesondere Osteuropa, fehlt in dieser Aufzählung. Nun hatten sich dort aber ausgerechnet im erwähnten Zeitraum, also in den sechziger Jahren, Dinge zugetragen, die nicht unerwähnt hätten bleiben dürfen. Zwischen 1959 und 1964 erschütterte eine Kirchenverfolgung die Christen aller Bekenntnisse in der Sowjetunion. 1968 wurden in Albanien die christlichen Kirchen und der Islam physisch liquidiert. Und im selben Jahre setzte mit dem Einmarsch der Warschaupakttruppen in die Tschechoslowakei die sog. Normalisierung auch der kirchlichen Verhältnisse ein, die zu einer drastischen Einschränkung der kirchlichen Lebens- und Äußerungsmöglichkeiten führte.

Es blieb nicht aus, daß Nachrichten über diese Vorkommnisse, die jeden europäischen Christen zutiefst erschüttern mußten, den Weg in die Öffentlichkeit fanden. In den späten sechziger Jahren und zu Beginn der siebziger Jahre wurden den Kirchenleitungen in Westeuropa und dem OeRK Fragen insbesondere zur Christenverfolgung in der Sowjetunion gestellt. Es kam zur Bildung von privaten christlichen Organisationen, die mit geschickter Öffentlichkeitsarbeit das Bewußtsein für die Drangsal vieler osteuropäischer Christen weckten.

In dieser bedrückenden Lage des Schweigens machte die Hervormde Kerk der Niederlande einen bemerkenswerten Schritt. Die Generalsynode der Hervormde Kerk der Niederlande wandte sich mit einem besorgten Brief an den Generalsekretär des OeRK, Eugen Carson Blake, und fragte ihn, was angesichts der Mißachtung der Menschenrechte in der Sowjetunion zu tun sei.

In seiner Antwort führte Blake aus:

» . . . Ein wirkungsvoller Beitrag unserer Kirchen zu der tatsächlichen Anerkennung der Menschenrechte in Osteuropa wird, vermute ich, nur möglich sein, wenn wir von der soliden Grundlage einer viel verlässlicheren und differenzierteren Informationsstrategie ausgehen. Gerade die Kirchen, die glauben, daß die Christen in einigen osteuropäischen Ländern verfolgt werden, sollten bereit sein, sich für einen solchen Informationsdienst einzusetzen. Es gibt genug verlässliche Institute, die sich vor allem mit Studien über Osteuropa befassen, so daß Gemeinden mehr als die schrecklichen Vorfälle religiöser Verfolgung erfahren können. Die vielen Einschränkungen, die den Kirchen Osteuropas auferlegt sind, machen es schwer, diese zu bitten, selbst mehr über ihr Leben zu veröffentlichen. Die Studien, die im Westen durchgeführt und veröffent-

14 epd-Dokumentation: »Von Uppsala nach Nairobi«. Witten, 1975, S. 145.

licht werden, können jedoch dazu beitragen, eine solide Grundlage für wirkliches Wissen, Verständnis und wirksame Unterstützung zu bilden . . . «¹⁵

Hinter dieser Anfrage einer Mitgliedkirche an den Generalsekretär des OeRK steht ein ganzer Komplex von meist notvollen Erscheinungen. Blakes Bemerkung, es gäbe genügend Institute, die sich mit der Erforschung der Lage der Christen im Osten befaßten, traf damals noch nicht zu. Erst kurz zuvor war in London das nachmalige »Keston College« gegründet worden; und erst wenige Monate später gründeten die Kirchen der deutschsprachigen Schweiz das Institut »Glaube in der 2. Welt«. Es schickte sich an, die erforderlichen Informationen über die Lage der Christen und Kirchen in den kommunistisch regierten Ländern systematisch zu sammeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Beide Gründungen waren Folgen der Chruščevschen Christenverfolgung und ihrer bemühten ideologischen und politischen Auswirkungen im kirchlichen Raum Westeuropas.

Insgesamt blieb der Briefwechsel zwischen den Holländern und dem Generalsekretär ohne Auswirkungen auf die Genfer Ökumene. Osteuropa blieb weiterhin im Schatten der Aufmerksamkeit.

Die siebziger Jahre brachten im OeRK den Durchbruch der Menschenrechtsproblematik. Dazu findet sich in einem offiziellen Arbeitspapier die folgende Aussage:

»Der Zentralaussschuß erkannte bei seiner Tagung in Addis Abeba (Januar 1971), daß es notwendig ist, in verstärktem Maße über die Fragen der Menschenrechte in der ökumenischen Bewegung nachzudenken und sich für ihre Wahrung einzusetzen. Hier liegt eine entscheidend wichtige Aufgabe für die Kirchen. Der Zentralaussschuß stellte die Menschenrechte auf eine Stufe mit dem Überleben der Menschheit und gab damit eine Vorahnung dessen, was auf seiner Tagung im Jahre 1974 zu einem vorrangigen Engagement für die Zukunft der von vielgestaltigen miteinander in Zusammenhang stehenden Krisen bedrohten Menschheit wurde. In Addis Abeba und in zunehmendem Maße danach hatte das ökumenische Interesse an den Menschenrechten seinen Ursprung weniger im intellektuellen Bereich auf höchster Ebene als in den Erfahrungen und Bedrängnissen der Kirchen und Christen, die in die oftmals dramatischen Kämpfe um Gerechtigkeit und Menschenwürde in ihrem eigenen Bereich verwickelt waren.«¹⁶

Oktober 1974: Menschenrechtskonsultation in St. Pölten bei Wien

Im Herbst 1974 führte der OeRK in St. Pölten eine Konsultation über die Menschenrechte durch, die auf die V. Vollversammlung vom darauffolgenden Jahr vorbereiten sollte. Im Grundlagenpapier dieser Konsultation wird gesagt:

»Wenn die Menschenrechte — ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische — von Nationen, Gruppen und Individuen genannt werden, dann stehen nicht nur die Würde des Menschen, sondern Friede und letztlich das Überleben des Menschen auf der Waage.«¹⁷

In Vorbereitungspapieren wurden Menschenrechtsprobleme in Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Westeuropa und Nordamerika aufgegriffen. Fünf Papiere

15 Oe. P. D. 18. 5. 1972, S. 3.

16 OeRK, Zentralaussschuß 1977, Dokument Nr. 13, Abs. 1.1.

17 OeRK, CCIA: Human Rights and Christian Responsibility.

enthielten eine theologische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten. Die Beiträge über die Menschenrechte in Osteuropa stammten von osteuropäischen Verfassern, darunter einem Mitarbeiter des Moskauer Staatsinstituts für internationale Beziehungen, einem Mitglied der KPdSU und Atheisten. Damit war die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit von Ansichten und Konflikten eingeplant. Trotzdem hält der offizielle Konferenzrückblick fest: »Signifikant ist, daß eine so verschiedenartig zusammengesetzte Gruppe einen Konsens in so vielen grundlegenden Schlußfolgerungen im Mittelpunkt heutiger ökumenischer Diskussion erlangen konnte.«

Die Menschenrechte werden in eine Rangordnung eingebracht, die so lautet:

1. Das Recht auf Leben und Arbeit:

— die grundlegenden sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte

2. Das Recht auf Gleichheit

3. Die Rechte auf Souveränität, Selbstbestimmung, internationale Gemeinschaft und verwandte Rechte.

Religionsfreiheit wird bei den kulturellen Rechten angesiedelt. Sie spielt im Schlußbericht über St. Pölten eine untergeordnete Rolle. Wörtlich wird gesagt: »Alle Menschenrechte sind miteinander verbunden, seien es soziale, ökonomische, religiöse oder politische Rechte. Sie müssen als ein Ganzes genommen werden.«¹⁸

1975: V. Vollversammlung in Nairobi

An der V. Vollversammlung in Nairobi kam es zu einer nicht vorgesehenen Diskussion der Religionsfreiheit in der Sowjetunion. Den Anlaß dazu gab ein Brief, den zwei Orthodoxe, der Moskauer Priester Gleb Jakunin und der Physiker Lev Regelson, an die Mitglieder der V. Vollversammlung richteten. Der Appell wurde in der in Nairobi erscheinenden Zeitung »Target«, die zugleich als Konferenzzeitung diente, veröffentlicht. Das wirbelte Staub auf. Durch diese Hintertür wurde das Thema in den offiziellen Verhandlungsablauf eingeführt. Es gelang der schweizerischen Delegation durch geschicktes Vorgehen, die Vollversammlung auf die Schlußakte von Helsinki zu fixieren. Sie verpflichtete in der Folge den Generalsekretär, dafür zu sorgen, »daß die Frage der Religionsfreiheit Gegenstand gründlicher Beratungen mit den Mitgliedskirchen der Signatarstaaten des Helsinkiabkommens ist und auf der nächsten Zentralaus-schußtagung im August 1976 ein erster Bericht vorgelegt wird«.¹⁹

In den dramatischen Vorgängen in Nairobi hatte sich eine Spannung entladen, die zuvor das ökumenische Klima belastet hatte. Seither machte der OeRK folgende Schritte zur vertieften Erörterung der Menschenrechte:

— 1976: in *Montreux* wurde ein Kolloquium durchgeführt, an dem 17 Jahre nach Ausbruch der Chrusčëvschen Religionsverfolgung zum ersten Mal authentische Texte bedrängter Christen aus der Sowjetunion schriftlich vorgelegt wurden;²⁰

18 Human Rights and Christian Responsibility. Report of the Consultation St. Pölten, Austria, 21.-26. 10. 1974.

19 Bericht aus Nairobi 1975, Frankfurt a. M., S. 178 ff., ferner S. 74: Strukturen der Ungerechtigkeit.

20 Letters, Appeals and Comments received by the WCC on religious freedom from or about Socialist Countries.

in Genf empfahl der Zentrallausschuß die Schaffung einer »Beratungsgruppe für Fragen der Menschenrechte«.

— 1977: wurde diese Beratungsgruppe beschlossen. 1979 wurden die Namen der Berater bekanntgegeben.

Der offizielle Text sagt:

»Bei der Zusammensetzung der Mitgliedschaft wird das System der proportionellen Vertretung angewandt. Die Verteilung auf die verschiedenen Regionen ist wie folgt:

Afrika	4
Asien	4
Australien	1
Karibik	2
Lateinamerika	3
Naher Osten	2
Pazifik	1
Nordamerika	2
Westeuropa	3
Osteuropa	3.« ²¹

Um das Programm zu verwirklichen, eröffneten der OeRK und die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) eine Zusammenarbeit. Dabei verschob sich das Gewicht der Verantwortung auf die KEK. Fünf Jahre (!) nach der V. Vollversammlung des OeRK in Nairobi teilte die KEK mit, daß mit dem Methodistenpfarrer Theo Tschuy ein Verantwortlicher berufen werden konnte. Tschuy ist Schweizer und hat ökumenische Erfahrungen bei Diensten in Europa, USA und Südamerika gesammelt. Zuletzt war er beigeordneter Generalsekretär von SODEPAX, dem Ausschuß für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden, der gemeinsam vom OeRK und *Justitia et Pax* betrieben wird.

Das »Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Durchsetzung der Schlußakte von Helsinki« wurde am 18. August 1980 in Genf gestartet.²²

Das Ziel schien erreicht: In den Gremien des OeRK wird über die Menschenrechte diskutiert. Soweit es sich um die Menschenrechte in kommunistisch regierten Ländern handelt, ist allerdings eine Anmerkung erforderlich. Der in den Körperschaften des OeRK allgegenwärtige Proporz beeinflußt jede Menschenrechtsdiskussion von Grund auf.

Beurteilung

1. Bei der Erörterung der Menschenrechte zeigen sich im OeRK verschiedene Verständnisarten, deren Ursachen theologischer, juristischer, politischer, ideologischer und anderer Art sein können. Die Gewichtung einzelner Menschenrechte ist von Region zu Region verschieden.

21 OeRK, Zentrallausschuß 1977, Dokument Nr. 13, Bericht über die Menschenrechte.

22 KEK-Nachrichten Nr. 80-5 efg, Nr. 80-9 efg.

2. Die europäischen, besonders die osteuropäischen Menschenrechtsprobleme haben im OeRK neben Menschenrechtsproblemen in Asien, Afrika und Lateinamerika einen untergeordneten Stellenwert.

3. Bei der Erörterung der osteuropäischen Menschenrechtsprobleme bewirkt der in den Körperschaften des OeRK übliche Proporz, daß

— Meinungsbildung und Beschlußfassung nur bedingt unter freien Voraussetzungen zustande kommen,

— daß die so zustande gekommenen Meinungen und Beschlüsse nur bedingt die Meinung der osteuropäischen Kirchen wiedergeben,

— daß eine Diskussion u. U. durch politisch bedingte Konferenzmechanismen blockiert wird.

4. Die Schwierigkeiten, die mit der Erörterung der Menschenrechte im OeRK verbunden sind, können bewirken, daß nach dem Gesetz des geringsten Widerstandes Menschenrechtsprobleme anderer Regionen zur Debatte kommen, die mit weniger politischen Implikationen verbunden sind, z. B. Rhodesien, Südafrika, Namibia.

5. Ungeachtet der genannten Schwierigkeiten ist die Erörterung der Menschenrechte im OeRK ein schöpferischer Vorgang, der sich auf allen Teilbereichen befruchtend auswirkt und für Teilnehmer aus West und Ost einen Lernprozeß darstellt.

6. Innerhalb dieses Lernprozesses erkennen die europäischen Kirchen, daß die Menschenrechtsprobleme ihres Kontinentes in einem globalen Kontext zu betrachten sind.

7. Insofern die europäische Menschenrechtsdebatte ein Aspekt des West-Ost-Konflikts ist, überläßt der OeRK ihre Vertiefung der KEK und den europäischen Mitgliedkirchen.

8. Die osteuropäischen atheistischen Regierungen üben teilweise starken Einfluß auf die Delegierten ihrer Länder im OeRK aus, um die Ökumene zu einem Faktor der sowjetischen Außenpolitik zu machen.

9. Die Debatten über Menschenrechte im OeRK lassen eine Entwicklung erkennen. Tabus werden überwunden. Die Bereiche sachbezogener Diskussion erweitern sich. Weil dies unter den kontrollierenden Augen osteuropäischer Regierungen geschieht, fördern diese Diskussionen das gegenseitige Verstehen und Vertrauen.

10. Um den im OeRK zutagegetretenen Auffassungen im politischen Bereich Geltung zu verschaffen, pflegt er selber Beziehungen zur KSZE, zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Körperschaften und gibt Empfehlungen zuhanden seiner Mitgliedkirchen heraus, die sich an ihre Außenminister wenden sollen.

3. DIE KONFERENZ EUROPÄISCHER KIRCHEN (KEK), DIE MENSCHENRECHTE UND DIE KSZE

Was die KEK ist

»Die Konferenz Europäischer Kirchen . . . ist die regionale ökumenische Organisation für Europa. Sie ist völlig autonom, arbeitet jedoch eng mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen zusammen.

Die erste Zusammenkunft fand im Januar 1959 statt, während die offizielle Gründung

der KEK auf ihrer vierten Tagung erfolgen konnte, die im Oktober 1964 wegen Visaschwierigkeiten auf See durchgeführt wurde. . .

KEK ist ein echter Treffpunkt für die Kirchen in Europa. Sie will den europäischen Kirchen helfen, miteinander ihre gemeinsame Aufgabe zu erfüllen: »den Menschen heute in zeitnaher und umfassender Weise zu dienen.«²³

Die KEK ist locker organisiert und hat ein kleines Büro in Genf. Sie zählt 111 Mitgliedkirchen bzw. Mitgliedinstitutionen in 26 europäischen Ländern.

Die Organe der KEK sind:

- das Ehrenpräsidium (2 Mitglieder)
- das Präsidium (7 Mitglieder, davon 2 aus Osteuropa)
- der Beirat (22 Mitglieder, davon 8 aus Osteuropa)
- die Vollversammlung
- das Sekretariat.

(Diese Zahlen stützen sich auf die Mitgliedschaftsliste vom Oktober 1979, die nach der letzten Vollversammlung in Kreta erstellt wurde.)

Die Konferenz hat eine Verfassung. Auf eine »theologische Basis« entsprechend derjenigen des OeRK wurde verzichtet. Die geistige Nähe zum OeRK kommt u. a. in einer Äußerlichkeit zum Ausdruck: Die KEK ist in Genf Untermieter des OeRK.

Von den 111 Mitgliedkirchen der KEK befinden sich 49, also 44 Prozent, in sozialistischen Ländern Osteuropas. Ein Mitglied ist in Westeuropa angesiedelt; da seine Organisation auf west- und osteuropäischem Gebiet vertreten ist, auferlegt es sich politische Zurückhaltung. Das genannte Zahlenverhältnis macht das Gewicht osteuropäischer Kirchen in der KEK deutlich.

Die osteuropäischen Delegationen besuchen die Veranstaltungen der KEK mit Wissen und Erlaubnis der für Kirchenfragen zuständigen Staatsstellen. Diese üben je nach Land mehr oder weniger Einfluß auf die ins Ausland reisenden Delegationen aus. Dieser Einfluß kann gering sein und in der stillschweigend zustandegekommenen Übereinkunft bestehen, daß die Kirchendelegation im Ausland nichts sagen wird, was ihrem Staat unangenehm sein könnte. Der Einfluß kann aber auch sehr weit gehen, wie im Fall der Sowjetunion, wo der Sowjet für religiöse Angelegenheiten den kirchlichen Delegationen vor einer Reise ins Ausland Instruktionen gibt und von ihnen nach der Rückkehr Rechenschaft verlangt. Unter diesen Verhältnissen kann eine Kirchendelegation zum verlängerten Arm des Außenministeriums ihres Landes werden.

Wie weit die Abhängigkeit der Russischen Orthodoxen Kirche in dieser Hinsicht geht, läßt ein Rapport des Sowjets für religiöse Angelegenheiten zuhanden des ZK der KPdSU aus dem Jahre 1975 erkennen. Der Rapport schildert die Auslandsarbeit der ROK als Funktion des Kremls.²⁴

Die Gebundenheit der osteuropäischen Kirchendelegationen bei Auslandsmissionen fällt bei theologischen Themen wenig oder gar nicht ins Gewicht. Bei einem für Osteuropa so hoch politischen Thema wie den Menschenrechten ist sie jedoch voll in Rechnung zu stellen.

23 Einheit in Christus, Vorbereitungsdokument für Nyborg VII, September 1974, Umschlagseite 3.

24 Der Stand der Russischen Orthodoxen Kirche. Von Vasilij Furov, G2W Zollikon 1980, Nr. 11 und 12.

Auch in der KEK ist der sechs Personen zählende Stab die Konstante, während die Delegierten — zumal der westeuropäischen Kirchen — an den Vollversammlungen stark wechseln. Wie im OeRK vollzieht sich die Meinungsbildung in Gremien und mit Regeln, wie sie in den westlichen Demokratien üblich sind. So kommen Meinungsäußerungen zustande, die sich mit denen demokratischer Parlamente vergleichen lassen und die an demokratische Kompromisse erinnern. Trotzdem kann man nur bedingt von einer »Methode kirchlicher Konkordanzdemokratie« sprechen. Diese würde für alle Teilnehmer gleichwertige Stimmen voraussetzen. Nun sind aber nicht wenige der osteuropäischen Stimmen mit einem staatlichen Mandat belastet. Mindestens ein Teil der osteuropäischen Vertreter muß den Weisungen des politischen Führers aus Moskau folgen. Das alles bedingt einen Verhandlungsstil *sui generis*, in dem am Evangelium ausgerichtete Liebesbereitschaft sich merkwürdig vermengt mit marxistischer Ideologie und hart geführter Weltpolitik des Kreml.

Etappen der Menschenrechtsdiskussion im Zusammenhang mit der KSZE

Am 1. August 1975 ging in Helsinki die KSZE zu Ende. Schon knappe drei Monate später führte die KEK in Buckow/DDR eine Konsultation zum Thema »Die KSZE und die Kirchen« durch.²⁵ Das sollte die erste einer ganzen Reihe von sog. Nach-Helsinki-Konsultationen werden, die nachstehend aufgeführt werden:

Die 2. Nach-Helsinki-Konsultation: März 1977

Gallneukirchen bei Linz/Oe

Thema: »Europa nach Helsinki und die Entwicklungsregionen.«²⁶

Die 3. Nach-Helsinki-Konsultation: September 1978

Siofok/Ungarn

Thema: »Sicherheit, Abrüstung und Ökonomie; sozialethische Herausforderung für die europäischen Kirchen und Christen nach Helsinki und Belgrad.«²⁷

Die 4. Nach-Helsinki-Konsultation: Juni 1980

El Escorial bei Madrid/Spanien

Thema: »Vertrauensbildung im Bereich der Helsinki-Signatarstaaten; Aufgaben für die Kirchen.«²⁸

Die Menschenrechte im engeren Sinn werden im Rahmen der oben erwähnten eigenen Arbeit in Verbindung mit dem OeRK studiert.

Das »Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Durchsetzung der Schlußakte von Helsinki« ist vorläufig auf fünf Jahre begrenzt und weist einen jährlichen Haushalt von SFr. 200.000,- auf. Der Programmsekretär, Theo Tschuy, wirkt mit einem Arbeitsausschuß zusammen. Diesem gehören 11 Personen an, davon 4 aus Osteuropa, 4 aus Westeuropa und 3 aus Nordamerika.

Im Rahmen des Programms sollen folgende Aufgaben gelöst werden:

- Durchführung von jährlich 2 Kolloquien
- Studienprojekte
- Pflege von bi- und multilateralen Beziehungen zu Kirchen

25 KEK-Studienheft Nr. 7, Genf 1976.

27 Q: KEK-Studienheft Nr. 11, 1979.

26 Q: KEK-Studienheft Nr. 9, 1977.

28 Q: KEK-Schlußcommuniqué.

- Belieferung der Kirchen mit Informationen zu Menschenrechtsfragen (ausgearbeitet von UNESCO, AI u. ä. nichtkirchlichen Institutionen)
- Aufbau eines Systems zur Beratung von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Kirchen.²⁹

Themen im Bereich der Menschenrechtsarbeit der KEK

Politische Themen

Sucht man nach den Themen, mit welchen sich die KEK im Rahmen ihrer Menschenrechtserörterungen befaßt, so stößt man auf ein starkes Übergewicht politischer Themata. 1967 gab die V. Vollversammlung in Pörschach eine Erklärung ab:

»Auch wenn wir mit Dank eine gewisse Entspannung in Europa in den letzten Jahren feststellen können, schlagen wir als eine Möglichkeit weiterer Versöhnung und praktischen Schritt zur Festigung des Friedens eine Konferenz der europäischen Regierungschefs vor. Eine solche Konferenz könnte eine bedeutende Rolle für den Abbau der Blockbildung, die Intensivierung freundschaftlicher Beziehungen und eine stärkere Kooperation bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben in der Dritten Welt spielen.«

Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung darf daran erinnert werden, daß der Politische Beratende Ausschuß der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages 1966 in dieselbe Richtung gewiesen hatte. Auch die Christliche Friedenskonferenz (Prag) und der Moskau-orientierte Weltfriedensrat wirkten in derselben Richtung. Damit wurde eine auf das Jahr 1954 zurückgehende sowjetische Idee mittels öffentlicher Meinungsbildung unterstützt. Der Weltfriedensrat und die CFK werden mit Geldern des sowjetischen Friedensfonds unterstützt. Die KEK empfahl die KSZE also zu einer Zeit, als die westeuropäischen Regierungen der sowjetischen Initiative zurückhaltend gegenüberstanden.

Politisch ist die Stellungnahme der KEK zur KSZE vom 23. April 1977 zuhanden der Mitgliedkirchen. Die Stellungnahme spricht die Hochschätzung vor der KSZE-Schlußakte aus. Im Blick auf das erste Folgetreffen in Belgrad wird die Warnung ausgesprochen:

»Die drei Teile der Schlußakte bilden ein Ganzes und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Die nachträgliche Isolierung eines der Teile würde den erreichten Konsensus gefährden. In der Zeit nach Helsinki ist der sog. »Korb Drei« in besonderer Weise Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden. Es wäre ein Verhängnis, wenn die Konferenz in Belgrad dazu benützt würde, sich wechselseitig Verletzungen der Menschenrechte vorzuwerfen und auf diese Weise die friedensstabilisierende Funktion dieses Prinzips in Frage zu stellen. Die Menschenrechte dürfen nicht zum propagandistischen Kampfmittel werden, um den anderen politisch in Mißkredit zu bringen. Nach unserem Dafürhalten müssen Methoden gefunden werden, Unzulänglichkeiten an der Verwirklichung der Menschenrechte unter Ausschluß propagandistischer Effekte zur Sprache zu bringen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Mitgliedkirchen der

29 Q: Das Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Durchsetzung der Schlußakte von Helsinki, KEK/79/33/efg.

KEK wissen sich verpflichtet, in angemessener Weise ihre jeweiligen Regierungen auf Unzulänglichkeiten sozialer oder individueller Rechte aufmerksam zu machen.«³⁰

Solche Empfehlungen finden sich fast wörtlich gleich in parteiamtlichen Zeitungen Osteuropas. Im Sinne osteuropäischer Regierungen wird auch im folgenden Abschnitt argumentiert:

»Als eine Gemeinschaft von Kirchen ist die KEK naturgemäß an der Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besonders interessiert. Sie muß darauf aufmerksam machen, daß das Verständnis von Religionsfreiheit in den einzelnen Konfessionskirchen unterschiedlich ist. Die Verantwortlichen müßten gebeten sein, nicht mit einem vorgefaßten Verständnis von Religionsfreiheit zu arbeiten, sondern den Begriff von Religionsfreiheit in dem Sinne anzuwenden, den die Konfessionskirchen bzw. Religionsgemeinschaften in den einzelnen Ländern selbst geltend machen.«³¹

Mit einer derartigen Argumentationsweise buchstabiert die KEK hinter das zurück, was die Unterzeichnerstaaten nach langem Ringen in der Schlußakte erreicht haben.

Anstatt vom Konsens Gebrauch zu machen, der bez. Religionsfreiheit im internationalen Recht zu beobachten ist, das von den Vereinten Nationen geschaffen worden ist, wird das Verständnis von Religionsfreiheit relativiert. Damit spielt die KEK auf direkte Weise den Unterdrückern der Religionsfreiheit in die Hände. Insoweit westeuropäische Kirchen in der KEK beteiligt sind, können die westeuropäischen Regierungen sich fragen, warum sie sich für die Religionsfreiheit überhaupt eingesetzt haben.

Auch der Bericht über die 2. Nach-Helsinki-Konsultation in Gallneukirchen (Österreich) ist zur Hauptsache politisch. Der Bericht der Arbeitsgruppe 1 äußert sich zur »Förderung der Gerechtigkeit unter wissenschaftlich-technischem und kulturellem Aspekt« und versucht eine Brücke zu schlagen zwischen der Schlußakte von Helsinki, den Entwicklungsländern und den Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt.

Zusammenfassung und kritische Beurteilung

1. Die Tatsache, daß sich in der KEK Kirchenführer West- und Osteuropas begegnen, ist im Zusammenhang mit der Erörterung von Menschenrechtsfragen insofern positiv, als die KEK das Forum für einen Lernprozeß anbietet.
2. Dieselbe Tatsache wirkt sich belastend aus, weil die diesbezüglichen Meinungsäußerungen der KEK eine Art politischen Zwitter darstellen. Darum sind sie für die Arbeit der Kirchen nur bedingt brauchbar.
3. Konkrete Hilfe an Menschen, die in ihren Grundrechten verletzt worden sind, ist im Menschenrechtsprogramm der KEK zwar vorgesehen. Angesichts der Zusammensetzung der KEK werden solche Hilfeleistungen nach Osteuropa kaum zu erwarten sein.

30 Brief des Generalsekretärs der KEK, G. G. Williams, an die Mitgliedkirchen. Jassy VR Rumänien, den 23. 4. 1977, Abs. 4.

31 Ebd., Abs. 5.